



## Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Gestaltung

vom 3. März 2003

Stadtratsbeschluss:	19.02.2003
Bekanntmachung:	20.03.2003 (MüABI. S. 65)
Änderungen:	17.07.2013 (MüABI. S. 286)
Änderungen:	11.09.2017 (MüABI. S. 392)
Genehmigung Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Az: VI.7-BO9200.0-6/4/2) vom	04.05.2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), i.V.m. Art. 44 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 3. Halbsatz des Bayerischen Gesetzes über Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 326), folgende Satzung:

### § 1 Aufgaben der Schule

- (1) Die Städtische Fachoberschule für Gestaltung ist eine Fachoberschule im Sinne des Art. 16 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
- (2) Aufgabe der Schule ist es, den Schülerinnen/Schülern eine allgemeine, fachtheoretische Bildung zu vermitteln und nach bestandener Abschlussprüfung die Fachhochschulreife zu verleihen.
- (3) Die Schule führt die Ausbildungsrichtung Gestaltung.

### § 2 Zulassungsbeschränkung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung

- (1) An der Schule werden je Schuljahr eine Vorklasse und sechs Klassen (Eingangsklassen) in der Jahrgangsstufe 11 gebildet. Bei Bedarf können im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten bis zu zwei weitere Eingangsklassen gebildet werden.
- (2) In die Vorklasse werden höchstens 25 Schülerinnen und Schüler, in die Eingangsklassen jeweils höchstens 30 Schülerinnen und Schüler aufgenommen.
- (3) Die Zahl der in die Eingangsklassen insgesamt aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler verringert sich um die Anzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche die 11. Jahrgangsstufe wiederholen, sowie um die Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche die Vorklasse erfolgreich absolviert haben.

### § 2a Auswahlverfahren für die Vorklasse

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden folgende Gruppen gebildet:
  - Schülerinnen und Schüler der Mittlere-Reife-Klassen (M-Zug) der Haupt-/Mittelschule sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe H (H-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den

Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten (Gruppe 1),

- Schülerinnen und Schüler aus anderen Schularten sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe M (M-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten; in begründeten Einzelfällen können weitere Bewerberinnen und Bewerber mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt aufgenommen werden (Gruppe 2).

(2) Von den zu vergebenden Plätzen werden 13 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 1 und 12 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 2 vergeben.

(3) Melden sich weniger Bewerberinnen und Bewerber in einer Gruppe an, als dieser Gruppe prozentual Plätze zur Verfügung stehen, so fallen die freien Plätze der anderen Gruppe zu.

(4) Innerhalb der verschiedenen Gruppen werden die Plätze nach Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss vergeben. Bei gleichem Notendurchschnitt ist der Gesamtnotendurchschnitt des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss maßgeblich. Bei gleichem Gesamtnotendurchschnitt im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses entscheidet das Los.

### § 3 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung nach § 27 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) die nach § 2 zur Verfügung stehenden Plätze, so wird ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 und 3 durchgeführt.

(2) Maßgeblich ist das Zeugnis des mittleren Schulabschlusses. Der für die Aufnahme maßgebliche Notendurchschnitt des Zeugnisses errechnet sich bei Schülerinnen/Schülern, die den mittleren Schulabschluss an Hauptschule, Realschule, Wirtschaftsschule oder Gymnasium erworben haben, aus den Noten der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik; liegt eine Note für Mathematik nicht vor, so wird statt dessen die Note für Wirtschaftsrechnen bzw. Rechnungswesen herangezogen. Bei Schülerinnen/Schülern anderer Schularten errechnet sich der maßgebliche Notendurchschnitt aus den Noten der Pflichtfächer mit Ausnahme des Faches Sport. Bei Schülerinnen/Schülern, welche die 10. Jahrgangsstufe besuchen, ist das Zwischenzeugnis der zur Zeit besuchten Schule maßgeblich. Die Plätze werden nach Notendurchschnitt vergeben. Bei gleichem Notendurchschnitt entscheidet das Los.

(3) Auf schriftlichen begründeten Antrag können bis zu 5 % der zu vergebenden Plätze an Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden, für die eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Nichtaufnahme für die Bewerberin/den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über die mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würden. Im Antrag sind die Härtefallgründe zu benennen, entsprechende Nachweise sind beizufügen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Anmeldetermin (§ 5) eingehen.

### § 4 Warteliste

(1) Alle abgewiesenen Bewerberinnen/Bewerber werden auf Antrag in eine Warteliste entsprechend ihrer Platzziffer eingetragen. Eine Bewerberin/ein Bewerber wird von der Liste gestrichen, wenn sie/er nicht während der ersten drei Schultage der Schule ihre/seine Bereitschaft bestätigt, die Schule tatsächlich besuchen zu wollen.

(2) Tritt eine/einer der aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerber zurück oder unterbleibt eine Aufnahme wegen § 26 Abs. 1 Satz 1 FOBOSO, erhält den frei gewordenen Platz die Bewerberin/der Bewerber, die/der in der Reihenfolge der Warteliste jeweils an nächster Stelle steht.

### § 5 Anmeldetermin

Anmeldetermin für das beginnende Schuljahr ist jeweils der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gemachte Termin.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.